

Der pädophil-homosexuelle „Inzest“ vor Gericht

D. CABANIS und E. PHILLIP*

Forensisch-psychiatrische Abteilung der Freien Universität Berlin
(Vorstand: Prof. Dr. med. E. Nau)

Eingegangen am 27. Juni 1969

Intrafamiliär-homosexuelle Kontakte sind charakterisiert durch die *Kombination* mehrerer *Tabu-Verletzungen*¹: Die sexuelle Intention eines Erwachsenen richtet sich auf ein im Familienverband lebendes Kind und zugleich auf das eigene Geschlecht.

De lege lata fällt der „homosexuelle Inzest“ *nicht* unter den § 173 StGB (Blutschande). Diese Bestimmung sagt zwar nichts über das Geschlecht aus, ist aber ihrem Sinne nach auf Konzeptionsverhütung angelegt. Als Kriterium für eine Verurteilung nach diesem Paragraphen gilt daher auch nur der „Beischlaf“ von Verwandten auf- und absteigender Linie, von Geschwistern und Verschwägerten. Heterosexuelle „beischlafähnliche Handlungen“ erfüllen nicht die strafrechtlichen Tatbestandsmerkmale des § 173 StGB. Der Gesetzgeber weiß offenbar nicht, daß auch diese zur Befruchtung führen können.

Im § 175 a StGB, Abs. 2, ist von einem „Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis“, nicht aber von Verwandtschaftsbeziehungen die Rede.

Der „homosexuelle Inzest“ wird in der Regel nach § 174 StGB (Unzucht mit Abhängigen) geahndet. Unter diese Norm werden alle von Autoritätspersonen an Abhängigen bis zum 21. Lebensjahr, unbeschadet ihrer Geschlechtszugehörigkeit, begangenen Unzuchtshandlungen rubriziert.

Die Anzeige durch die Kindesmutter ist fast ausschließlich die letzte Konsequenz innerhalb der bereits vorher *gestörten Familienordnung*. Ein Sachverhalt, der auch für andere in der eigenen Familie verübte Delikte gilt. Kriminologisch bestehen enge Beziehungen zwischen dem pädophil-homosexuellen „Inzest“, heterosexueller „Blutschande“ und weiteren „Unzuchtshandlungen“, aber auch zu Kindesmißhandlungs- bzw. Vernachlässigungstatbeständen.

Die einschlägige medizinische Kasuistik ist dessen ungeachtet unvollkommen und spärlich. In der psychiatrischen Praxis, Ambulanz und Klinik sind Äußerungen von Patienten über „homosexuelle“ Erlebnisse im Elternhaus Ausnahmen.

Eher tauchen solche Angaben im Verlauf einer analytisch-ausgerichteten Psychotherapie auf. Bei der fortschreitenden Popularisierung *tiefenpsychologischer Theorien* kann es nicht überraschen, daß derartige Vorgänge sogar eine gewisse

* Frau Professor Dr. med. Elisabeth Nau von den Verfassern in Dankbarkeit und Verehrung gewidmet.

1 Vgl. S. 48 und S. 71.

Verbreitung, — inzwischen auch in Form filmischer Darstellung² — gefunden haben.

Obwohl die wissenschaftliche Literatur über „Homosexualität“ kaum noch zu übersehen ist³ und in den letzten 40 Jahren umfangreiche Arbeiten über „Blutschande“⁴ erschienen sind, gibt es keine Veröffentlichung, welche sich auf die Untersuchung inzestuös-gleichgeschlechtlicher Beziehungen gründet. Selbst innerhalb der „Psychopathologia sexualis“ werden von den „Klassikern“ Krafft-Ebing (1894), Hirschfeld (1914), Wulffen (1921) und Ellis (1936) lediglich entsprechende „Konstellationen“ erwähnt.

Im neueren Schrifttum z. B. bei Kuhn (1957) wird die Behauptung einiger „Strichjungen“ angeführt, vom eigenen Vater verführt worden zu sein. Grigat (1954), der sich auf das gleiche Material aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg stützt, bestätigt diese Feststellungen. In einem der Fälle hatte der trunksüchtige und arbeitslose Vater sich nicht nur an seinem eigenen Sohn „vergangen“, sondern — um seine Ausgaben für Alkohol bestreiten zu können — ihn auch zur Prostitution angehalten.

Dietrich schildert einen 38jährigen Klempner, der an seinen beiden Söhnen bis in die Pubertätszeit hinein masturbatorische Handlungen beging. Zur „Motivation“: Der Vater wollte sich angeblich über den jeweiligen Grad des Reifeszustandes seiner Söhne informieren.

In einer kriminologischen Studie über „Kinderschändung“ wird von Weiss (1963) ein pädophil-homosexueller Inzest tabellarisch registriert.

Aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum sind ebenfalls vereinzelt — z. B. bei Weinberg (1963) — Hinweise für das gelegentliche Auftreten sexueller „Vater-Sohn-Kontakte“ zu erhalten.

Langsley, Schwartz u. Fairbairn erwähnen 1968 einen Patienten, der im Verlauf eines therapeutisch-indizierten LSD-Rausches im Rahmen einer analytischen Behandlung erstmals von homoerotischen Handlungen zwischen ihm und seinem Vater Angaben macht. Der Patient war 12 Jahre alt, die Handlungen hätten sich meistens im Anschluß an gemeinsame Sportübungen über einen Zeitraum von nahezu 1½ Jahren erstreckt. Die Autoren der vornehmlich tiefenpsychologisch ausgerichteten Arbeit sehen das Zentralproblem in der Sexualität des Vaters und stellen diese Beobachtungen, die im Gegensatz zu der meistens bei den Töchtern nachweisbaren ödipalen Komponente beim Vater-Tochter-Inzest steht, besonders heraus.

Über intrafamiliäre Mehrfachbeziehungen, bei denen es u. a. in Gegenwart des Vaters zu lesbischen Praktiken zwischen Mutter und Tochter sowie zu verbalisierter „Phantasieunzucht“ kam, berichtet Maisch.

Diese Aufzählung soll genügen, die Seltenheit des homosexuellen Inzests — verglichen mit anderen „Sittlichkeitsverbrechen“ — zu verdeutlichen. Differenzierende Angaben bzw. spezielle Untersuchungen über gleichgeschlechtliche Beziehungen in der Familie fehlen.

Die Darstellung des Phänomens wird auch in der dramatischen und schöngeistigen Literatur vermißt, obwohl „Blutschande“ und „Homosexualität“ seit jeher einen immer wiederkehrenden Problemstoff bilden.

2 In dem japanischen Film „Das Mädchen Nanami“ wird z. B. ein „Pflegevater-Sohn-Inzest“ mit daraus für den Jungen resultierenden Identifikationschwierigkeiten in Hinblick auf die „männliche Rolle“ gezeigt.

3 Ausführliche Bibliographie bei Giese (1958), Freund (1963) und Klimmer (1965).

4 Toebben (1925), Viernstein (1925), Riemer (1936), Eber (1937), Schwab (1938), Wagner (1953), Gerchow (1965), Maisch (1965), Phillip (1965), Nau (1966) und Maisch (1968).

Versucht man den Gründen für dieses allgemeine Nichtwissen oder Verkennen nachzugehen, muß — neben dem sog. „*Dunkelfeld*“, dem alle Straftaten, besonders die sich im familiären Protektivbereich (v. Hentig) bzw. in der intrafamiliären Verheimlichungszone (König) abspielen, unterliegen — in erster Linie die zweifellos seltene Häufung von Tabu-Verletzungen als Ausdruck einer „Mehrfachauffälligkeit“ berücksichtigt werden.

Daß gleichgeschlechtliche Geschwisterbeziehungen, welche über die „kindliche Sexualforschung“ (Freud) hinausgehen, unerkant bleiben, beruht meistens darauf, daß die Eltern und die übrige Erwachsenenwelt von diesen Vorgängen nur in Ausnahmefällen erfahren, z. B. wenn sich die inzestuösen Kontakte in intensiver Form über einen längeren Zeitraum erstrecken und zusätzliche Faktoren (familiäre Differenzen, Eifersucht oder ein Zufall) die Entdeckung fördern.

Wir hatten 5 Geschwister, 3 Mädchen und 2 Knaben im Alter von 16 bis 23 Jahren mit folgenden Fragestellungen zu begutachten: §§ 3, 105 JGG, 51 Abs. 1 oder 2 StGB und „Zeugentüchtigkeit“.

Im gegenseitigen Einverständnis war es zwischen den Kindern bzw. Heranwachsenden über einen Zeitraum von fast 8 Jahren zu hetero- und homosexuellen Beziehungen gekommen.

Erst als der Vater bei dem Versuch, sich seinerseits den Töchtern zu nähern, von diesen zurückgewiesen wurde, zeigte er seinen ältesten Sohn an.

Hierdurch war es ihm gelungen, gewissermaßen seinen „Nebenbuhler“ auszu-schalten. Während das Verfahren gegen die jüngeren Kinder eingestellt wurde, erhielt der älteste Sohn — der mit allen Geschwistern sexuelle Kontakte unterhalten hatte — eine längere Jugendstrafe.

Nach Bekanntwerden des gesamten Sachverhaltes kam es zu weiteren tätlichen Auseinandersetzungen, bei denen der Vater u. a. seinen Sohn durch einen Messerstich in den „Unterleib“ verletzte und deshalb später zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Eine tiefenpsychologische Interpretationsmöglichkeit drängt sich hier auf. Aus der Sicht der *Zeugen* kommt hinzu, daß der unzüchtige Charakter der Handlungen — zumal bei solitären Vorgängen — oft nicht erkannt und selbst bei Registrierung eines devianten Sexualverhaltens aus Mitleid oder Furcht (Inhaftierung des Vaters, eigene Heimunterbringung) nicht preisgegeben wird.

Die Resonanz auf ein derartiges Erlebnis und das Bedürfnis darüber zu sprechen, ist unter Umständen bei Knaben und Mädchen auch unterschiedlich zu beurteilen.

Erschwert ist das Bekanntwerden solcher Verhaltensanomalien schließlich durch die Kriminalstatistik, welche juristische Begriffe reflektiert und keine kriminologischen Kategorien berücksichtigt⁵.

Die Vernachlässigung des Phänomens im einschlägigen, wissenschaftlichen Schrifttum beruht eventuell auch darauf, daß Autoren,

⁵ Vgl. S. 46.

die sich um die Rehabilitierung „Der Homosexuellen“ bemühen, diese Variante vielleicht unbewußt-tendenziös „übersehen“.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß nach Mitscherlich die homosexuelle Beziehung zwischen Vater und Sohn zu den am „tiefsten gesicherten kulturellen Tabus“ zu rechnen ist, ohne daß der intensive Grad der Unterdrückung entsprechender Wünsche — die zur Sublimierung „gezwungen“ seien — einer Erklärung zugänglich wäre.

Daß dieses Stadium nicht erreicht bzw. auch verfehlt werden kann, ergibt sich aus unserer Kasuistik.

Bevor jedoch auf den „pädophil-homosexuellen Inzest“ eingegangen wird, noch zur *Grundlage* der Arbeit: Anlaß für die Anordnung der Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten bzw. Angeklagten und der Glaubwürdigkeit von Zeugen gaben weniger Auffälligkeiten in deren bisherigen Biographien und Verhalten, als vielmehr die aus dem Rahmen fallenden Handlungen selbst.

Zur *Methode*: Außer der nach unserer Auffassung obligatorischen Kenntnisnahme des gesamten Akteninhaltes und aller anderen für die forensisch-psychiatrische Beurteilung bedeutungsvollen Unterlagen wurden nach Möglichkeit auch Beziehungspersonen befragt. Voraussetzung dafür war das Einverständnis der Probanden.

Die Befunderhebungen erfolgten unter Einschluß fachpsychologischer Verfahren nach den von Müller-Hess und Nau modifizierten Regeln der klinischen Jugend- und Erwachsenen-Psychiatrie und -Neurologie.

Die Auswertung der Untersuchungen von Angeklagten und Zeugen lagen regelmäßig in einer Hand. Dadurch ließen sich vielfache Informationen über den genetischen, biologischen, psychodynamischen und sozialen Ursachenkomplex sowie über die Interaktion der Betroffenen untereinander gewinnen.

Um kritischen Einwänden von medizinischer, in erster Linie aber von juristischer Seite, zu begegnen, sei hervorgehoben, daß *ärztliche* Skrupel gegen die Untersuchung von Angeklagten und Zeugen durch den gleichen Sachverständigen nach unserer Erfahrung zurückgestellt werden können⁶. *Rechtliche* Bedenken (Besorgnis der Befangenheit) sind inzwischen auf Grund des BGH-Urteils vom 10. Januar 1962, Az.: 5 StR 247/62, S. 3, ausgeräumt worden.

Die an kriminologischen Aspekten orientierte Erhebung der Vorgeschichte und die dadurch gewonnenen Einsichten über das „Familienklima“, das allgemein-gesellschaftliche und personal-individuelle Verhalten der Untersuchten hat uns in keinem der angeführten Fälle in Konflikte mit den §§ 80 und 250 StPO gebracht, oder den zuständigen Strafkammern eine Rüge durch die Obergerichte wegen Verletzung formalen oder materiellen Rechts eingetragen.

⁶ Vgl. Cabanis, Münch. Med. Wschr. 106 (1964), S. 1785—1787.

Besaßen die Explorationen von Beziehungspersonen oder bestimmte Stellen in den Akten für die Beurteilung der „Zurechnungsfähigkeit“ bzw. „Glaubwürdigkeit“ entscheidende Bedeutung, garantierte die Möglichkeit, die Vernehmung in der Hauptverhandlung auf solche Sachverhalte zu richten, stets die Unmittelbarkeit der richterlichen Beweisführung.

Innerhalb der Kasuistik wurde in Hinblick auf die *Angeklagten* folgendes Ordnungsprinzip berücksichtigt.

Delikt:

Kontaktmodus
Intensitätsstufe, Dauer
Verletzte Rechtsnormen

Vorgeschichte:

Hereditätsverhältnisse
Individuelle und soziale Entwicklung

Persönlichkeitsuntersuchung:

Äußerer Eindruck
Medizinischer Status
Psychiatrisch-psychologischer Befund

Strafverfahren:

Vorbelastungen bzw. Vorstrafen
Geständnis oder Bestreiten des Sachverhaltes
Psychiatrische Beurteilung (Zurechnungsfähigkeit)
Urteil des Gerichtes

Das Einteilungssystem bei den *Zeugen*:

Vorgeschichte:

Familien- und Erziehungssituation
Verhalten

Persönlichkeitsuntersuchung:

Äußerer Eindruck
Medizinisch-psychologischer Befund

Verfahren:

Entstehungsgeschichte
Aussage bzw. Aussageverweigerung
Forensische Beurteilung (Glaubwürdigkeit).

Wir haben uns bemüht, das jedem Schema anhaftende, „prokrustische Element“ nach Möglichkeit zu reduzieren.

Alle angeführten Daten gründen sich auf nachprüfbare Fakten. Neurosenpsychologische Aspekte wurden bei entsprechenden Befunden berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Fallsammlung ist am Altersaufbau der Angeklagten orientiert.

Außer den charakteristischen Merkmalen der untersuchten Deliktform und der an ihr beteiligten Täterpersönlichkeiten wurden auch allfällige Besonderheiten, welche von allgemein-kriminologischem Inter-

esse oder auch für andere forensisch-psychiatrische Beurteilungen von Bedeutung sind, mit in die Kurzkomentare, welche sich an einzelne Falldarstellungen anschlossen, aufgenommen.

Kasuistik

1. Dem 23jährigen Arbeiter A. wurden manuelle und orale Handlungen: mutuelle Onanie und Fellatio gegenüber seinem 5jährigen, leiblichen Sohn vorgeworfen (§§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3, 73 StGB).

Der Vater des Angeklagten, von Beruf Arbeiter, war chronischer Trinker und soll außer seinen Sohn — dem späteren Angeklagten — auch die übrigen Familienmitglieder häufig geschlagen haben. Wegen ständiger Zerwürfnisse wurde die Elternehe vor der Einschulung des Probanden geschieden.

A. zeigte als Kind erhebliche Verhaltensstörungen: u. a. motorische Unruhe, „Zappeligkeit“, nächtliches Aufschrecken, Bettnässen, Schulstören und -schwänzen. Als Kind lief A. mehrfach von zu Hause fort und beging öfter kleine Diebstähle.

Die Maurerlehre hielt er nicht durch. A. wechselte häufig die Stellung und war längere Zeit arbeitslos.

Schon als Lehrling sprach er stark dem Alkohol zu. Seine mit 20 Jahren geschlossene Ehe verlief wenig glücklich. A. klagte darüber, daß ihn seine Frau sexuell „überfordere“ und ihm „außerdem“ noch untreu wäre.

A. hatte, nachdem er wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 6 Wochen, wegen Notzucht zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt worden war, die 16jährige Freundin seiner Schwester, diese selbst kurz nach seiner Entlassung aus der Strafhaft auch „vergewaltigt“. Da die Schwester in der Hauptverhandlung die Aussage verweigerte, erfolgte, soweit es den Geschwisterinzest betraf, Freispruch.

Bei der körperlichen Untersuchung fiel A. durch Ungepflegtheit und eine erhebliche neuro-vegetative Erregbarkeitssteigerung auf.

Der 5jährige, schüchtern-ängstliche, allgemein-retardierte, „durchschnittlich“ intelligente Sohn des Angeklagten schilderte die Vorgänge in der Hauptverhandlung zur Überzeugung des Gerichtes und war auf Grund unserer Untersuchungen als „glaubwürdig“ beurteilt worden.

A., von uns als „strafrechtlich voll verantwortlich“ angesehen, nahm das Urteil: 3 Jahre Zuchthaus — obwohl er bis zuletzt den Tatvorwurf bestritten hatte — an.

Die Anamnese zeigt im Gegensatz zur klassischen Pädophilie einen jungerwachsenen Täter, dessen „Triebhaftigkeit“ sich einerseits ein Ventil in aggressivem Sexualverhalten sucht, sich andererseits einer angeblichen sexuellen Überforderung aber nicht als gewachsen erweist. Augenblicksbestimmtheit, das Nebeneinander normaler und abnormaler Betätigungsformen, verbunden mit einer sexuellen Ungerichtetheit, kennzeichnen das Verhalten.

2. In einem noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren sind der 28jährige Arbeiter B. und dessen 26jährige Ehefrau wegen „Kindesmißhandlung“, aber auch auf Grund ihnen zur Last gelegter Unzuchtshandlungen gegenüber dem gemeinsamen 6jährigen Sohn und der 5jährigen Tochter angeklagt. (§§ 223 b, 174 Ziff. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3, 47, 73, 74 StGB).

Außer heftigen, oft grundlosen Schlägen, besonders seitens der Mutter, wurde den Kindern nach der Anklageschrift u. a. die beschmutzte Wäsche um die Ohren geschlagen und deren Gesichter mit Exkrementen beschmiert. Sie hatten beide, nachdem sie bereits jahrelang sauber waren, seit etwa 1 Jahr wieder eingekotet und eingekotet.

Die 5jährige Zeugin wies bei der kriminalpolizeilich angeordneten ärztlichen Untersuchung erhebliche Bißwunden, die von der Angeklagten stammen sollen, auf. Aus dem Vernehmungsprotokoll ergibt sich, daß sie von der Mutter während der Züchtigungen fast regelmäßig mit der Hand, aber auch mit Gegenständen, vor allem mit einem Schuhabsatz auf das Genitale geschlagen worden sei. Andererseits soll die Mutter das Kind wiederholt aufgefordert haben, sie am Hals, an der Brust und an den Genitalien zu streicheln. Dem Ehemann sei dabei in erster Linie die Rolle des Zuschauers zugefallen.

B., von Beruf Arbeiter, ist chronischer Trinker, mehrfach, u. a. wegen Diebstahls und Körperverletzung, vorbestraft. Seine Ehefrau einmal wegen Ladendiebstahls verurteilt, spricht ebenfalls dem Alkohol häufiger zu. Beide Angeklagten wurden als schuldiger Teil in erster Ehe geschieden.

Da es sich um ein schwebendes Verfahren handelt, können die Befunde der untersuchten Angeklagten und Zeugen nicht mitgeteilt werden.

Eine Verhandlung war gerade bei Abschluß des Manuskriptes vertagt worden.

Der vorliegende Fall kann als Beispiel einer homosexuell-geprägten Kindesmißhandlung gelten.

3. Der 30jährige Arbeiter C. war angeklagt, wiederholt an seinem leiblichen Sohn unzüchtige Handlungen in Form mutueiler Onanie, Interfemoral- und Analkoitus vorgenommen zu haben.

Großvater und Vater sollen notorische Trinker gewesen sein. C., der keinen Beruf erlernte, wechselte häufig die Arbeitsstellen. Er sprach schon als junger Mann in starkem Maße dem Alkohol zu. Wegen Trunksucht — mehrfach mußte C. in delirantem Zustand in eine Heilanstalt eingewiesen werden — und häufiger tätlicher Auseinandersetzungen wurde seine Ehe während des Strafverfahrens geschieden.

Verschiedentlich war er auch mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten (Widerstand, Beleidigung und Vollrauschtaten gemäß § 330a StGB).

Wegen der aufgeführten Unzuchtshandlungen in Haft genommen, versuchte C., sich durch Pulsaderschnitt das Leben zu nehmen.

Bei der körperlichen Untersuchung fiel die starke Ungepflegtheit und „Nervosität“ des Probanden auf.

C., durchschnittlich intelligent, war in seiner Persönlichkeitsstruktur als dysphorisch-aggressive, depressiv-hypochondrische und instabile Persönlichkeit zu beurteilen. Er fühlte sich zeitweilig „verblödet und gelähmt“.

Auf Grund des nicht zu widerlegenden „Tatalkohols“, der charakterlichen Depravation und der organisch wirkenden Wesensänderung infolge des jahrelangen Alkoholabusus wurden bei dem weitgehend geständigen Angeklagten vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt die Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB bejaht.

Die körperliche Untersuchung des 12jährigen Sohnes ergab keine Abweichungen.

Der Junge verfügte über eine gute bis überdurchschnittliche Intelligenz. Insgesamt wirkte er etwas gehemmt und schüchtern. Die Erziehung soll, besonders von seiten des Vaters, überstreng und mit häufigen Schlägen erfolgt sein.

Testpsychologisch war eine neurotische Fixation an die Mutter im Sinne einer „ödipalen Situation“ nachweisbar. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestanden keine Zweifel.

C. wurde zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt.

Der Fall ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert: Einmal konnte in Bezug auf den Delinquenten eine für Rohheitstäter — insbesondere Körperverletzer — charakteristische Kombination von fremdaggressiven mit autodestruktiven Tendenzen (intrafamiliäre und außerhäusliche

tätliche Auseinandersetzungen und Suicidversuch) in besonders deutlicher Ausprägung nachgewiesen werden. Zum anderen waren die Folgen der inzestuösen Beziehungen für den Zeugen in Form einer als pathologisch imponierenden Mutterbindung im fachpsychologischen Befund evident.

4. Der 30 Jahre alte Rohrlegerhelfer D. war wegen fortgesetzter Unzucht: Masturbation und Cunnilingus mit seinem 7jährigen Sohn und seiner 8jährigen Tochter angeklagt (§§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3, 73, 74 StGB).

Der Vater des Angeklagten war trunksüchtig, er soll seine Ehefrau und den Untersuchten oft und grundlos geschlagen haben.

Der Proband zeigte als Kind Verhaltensauffälligkeiten in Form von Bett-nässen, Schulphobie, Einordnungsschwierigkeiten und Kontaktstörungen. Später litt er an psychosomatischen Beschwerden: häufige Magenschleimhautentzündungen und „Herzneurose“.

D., der keinen Beruf erlernte, später häufig die Arbeitsstellen wechselte, sprach in erheblichem Umfange dem Alkohol zu. Es kam häufig zu Streitigkeiten in der Ehe. Seine Ehefrau soll sich wiederholt mit Scheidungsgedanken getragen haben.

D. war wegen Eigentumsdelikten, aber auch einschlägig — er hatte im alkoholisierten Zustand fremde Kinder unzüchtig berührt — vorbestraft.

Körperlich machte D. einen deutlich vorgealterten, erschöpften Eindruck.

Charakterlich wirkte er ausgesprochen „psychasthenisch“ mit gehemmt-aggressiver Reaktionsbereitschaft. Durchschnittlich intelligent, war D. insgesamt als unausgereift und stimmungslabil zu betrachten.

Die beiden wenig intelligenten Kinder (IQ 66 und 77 nach HAWIE) waren von uns als fähig erachtet worden, für die richterliche Urteilsbefindung verwertbare Bekundungen abgeben zu können.

Der vorher bestreitende, voll zurechnungsfähige Angeklagte legte in der Haupt-verhandlung ein Geständnis ab.

D. wurde zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und acht Monaten Zucht-haus verurteilt.

Dieser Fall ist neben den bezeichnenden Angaben aus der Vorge-schichte des Angeklagten, auch aus dem Blickpunkt der Beurteilung der Glaubwürdigkeit bedeutsam. Beweist er doch die noch nicht aller-orts genügend berücksichtigte Erfahrung, daß selbst hochgradig debile Zeugen in der Lage sein können, vor Gericht zuverlässig auszusagen⁷.

5. Der 31jährige Bäcker E. war angeklagt, seinen 4jährigen Sohn masturbiert zu haben (§§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1, Nr. 3, 73 StGB).

E. war von seiner Ehefrau bereits vor dem Verfahren „schuldig“ geschieden worden. Er soll sie danach auf Schritt und Tritt beobachtet und verfolgt haben. Einmal habe er Säure durch den Briefschlitz geschüttet. Auch in sexueller Be-ziehung wird er von der Kindesmutter als „abnorm“ im Sinne eines „intrafamiliären Exhibitionismus“ geschildert. In seinem Wesen soll er „jähzornig, aufbrausend“ und „eigensinnig“ sein.

Das Vorstrafenregister von E. weist sieben Verurteilungen wegen Eigentums-delikten, Betrug, Urkundenfälschungen und Straßenverkehrsvergehen auf.

Bei dem 4jährigen Sohn des Angeklagten traten im Zuge der mit ihm vorge-nommenen Untersuchungen keine Bedenken an seiner Glaubwürdigkeit auf. Da nunmehr jedoch ein Intervall von 1½ Jahren seit der Anzeigerstattung ver-strichen, außerdem ein Sorgerechtsstreit anhängig ist und Beeinflussungsversuche

⁷ Nau, E.: Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen, Handwörterbuch der Kriminologie, 19. Lieferung, 1936.

durch die Kindesmutter nicht ausgeschlossen erscheinen, läßt sich im Augenblick nicht sagen, ob das Kind in der ausstehenden Gerichtsverhandlung noch in der Lage sein wird, seine bei uns abgegebenen Äußerungen zu wiederholen.

Der vorliegende Fall ist nicht nur durch die „abnorme“ Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten — wie sie sich nicht zuletzt auch in seinem sonstigen Verhalten dokumentiert — sondern auch durch den schleppenden Prozeßverlauf bemerkenswert. Er gibt Veranlassung, auf die oft entscheidende Bedeutung des Zeitfaktors für die Beurteilung der „Zeugentüchtigkeit“ hinzuweisen.

6. Der 36jährige Verwaltungsangestellte und frühere Berufssoldat F. war angeklagt, seinen 12jährigen Sohn masturbiert und bei ihm Analkoitus versucht zu haben. Mit seiner 11jährigen Tochter soll er gleichfalls sexuelle Beziehungen unterhalten haben. Der Vater hatte außerdem die Kinder aufgefordert, miteinander geschlechtlich in seiner Gegenwart zu verkehren (§ 174, Abs. 1 StGB).

Der unehelich geborene Proband stammt aus sozial „schwierigen“ Verhältnissen, er wuchs ohne Vater auf. Seine Mutter soll „schwachsinnig“ gewesen sein und drei weitere uneheliche Kinder geboren haben.

Die Ehe des Angeklagten war „spannungsreich und disharmonisch“ und wurde noch während des Verfahrens geschieden. An der Zeugentüchtigkeit der beiden Kinder bestanden bei uns keine Zweifel. In der Hauptverhandlung verweigerten sie die Aussage.

F. wurde freigesprochen.

Dieser Fall kann als Beispiel für eine ungerichtete Pädophilie angesehen werden.

7. Der 37jährige G. war wegen Unzuchtshandlungen: Fellatio mit seinen 10- und 11jährigen Söhnen angeklagt. (§§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1, Nr. 3, 73, 74 StGB).

Beide Eltern des Pb. waren Alkoholiker, der Vater wird als „Schlägertyp“ charakterisiert.

Der Pb. hat die Schule oft geschwänzt und zu Hause Erziehungsschwierigkeiten bereitet. In sozialer Hinsicht fallen schlechte wirtschaftliche Verhältnisse und der ungewöhnlich häufige Arbeitsplatzwechsel auf.

Die Ehe, aus welcher sieben eigene Kinder hervorgegangen sind, wurde als „unglücklich“ bezeichnet und noch vor dem Ablauf des Strafverfahrens geschieden. Der Angeklagte und seine geschiedene Ehefrau sollen häufig getrunken haben.

Bei der körperlichen Untersuchung war eine erhebliche Ungepflegtheit und eine deutliche Steigerung der vasovegetativen Erregbarkeit festzustellen.

In intellektueller Beziehung erschien das Leistungsvermögen noch durchschnittlich. Im Persönlichkeitsaufbau dominierten zykllothyme Wesensmerkmale.

Die Söhne wiesen nach der fachpsychologischen Untersuchung erhebliche intellektuelle Mängel auf — ihr IQ nach Hawik betrug 65 bzw. 70. Eine Gutachten-erstattung unterblieb, da beide die Aussage gegen ihren Vater in der Hauptverhandlung verweigerten.

Es erfolgte Freispruch.

8. Der 39jährige Mechaniker H. wurde wegen unzüchtiger Handlungen an seinem 4jährigen leiblichen Sohn: Interfemoral- und Analkoitus, angeklagt (§§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1, Nr. 3, 73 StGB).

H. soll nach Angaben seiner geschiedenen Ehefrau im Alter von 37 Jahren einen Suicidversuch unternommen haben, zu Jähzornausbrüchen neigen und sich innerhalb der Familie mit Brutalität durchsetzen. Oft, vor allem unter Einwirkung von Alkohol, habe er seinen einzigen Sohn und seine Ehefrau geschlagen. In der Intimsituation sei er „sadistisch“ gewesen.

Die Ehe des Angeklagten wurde während des Verfahrens geschieden.

Als Vorstrafen waren Eigentums- und Betrugsdelikte vermerkt.

Bei dem 4jährigen, von uns untersuchten Zeugen, hatten sich im Laufe der sich über ein halbes Jahr hinziehenden Unzuchtshandlungen vorübergehende Verhaltensstörungen in Form motorischer Unruhe und einer exzessiven Ipsation mit Entzündungserscheinungen am äußeren Genitale ausgebildet.

Der Sohn des Angeklagten, über dessen Glaubwürdigkeit nach unseren Untersuchungen an sich keine Zweifel bestanden, verweigerte in der Hauptverhandlung die Aussage.

Der Vater, der bis zuletzt den Tatvorwurf bestritt, mußte daher freigesprochen werden.

Dieser Fall zeigt die unmittelbaren Folgen für das Opfer der zur Diskussion gestellten Handlungen sowohl in körperlicher als auch in geistig-seelischer Hinsicht.

9. Der 39jährige ledige Arbeiter I., Vater eines unehelichen Kindes, soll als Onkel — er ist der Bruder der Mutter des 12jährigen Zeugen — also mit seinem Neffen, mutuelle Onanie vorgenommen haben (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Die Vorgeschichte ergibt eine erbliche Belastung mit Epilepsie und Schwachsinn.

Infolge einer Kopfverletzung mit 20 Jahren nach einem unter Alkoholeinfluß erlittenen Motorradunfall ist es bei I. zu einer hirnrorganischen Persönlichkeitsveränderung gekommen. Nach Alkoholgenuß seien dämmerzustandsartige Bewußtseinstörungen mit erheblichen mnestischen Ausfällen aufgetreten.

I. ist mehrfach wegen Körperverletzung, Eigentumsdelikten, Betrug und Verletzung der Unterhaltspflicht, Fahrens ohne Führerschein zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt worden. Einschlägig ist der Proband wie folgt vorbestraft: 3 Jahre Zuchthaus wegen Unzucht mit seiner Nichte — der Schwester des jetzt untersuchten Zeugen — drei weitere Verurteilungen wegen Unzucht mit fremden Kindern, zu 6 Monaten Gefängnis, 2 bzw. 3 Jahren Zuchthaus.

Der 12jährige Neffe zeigte Verhaltensauffälligkeiten mit erethischen Zügen. In der Hilfsschule galt er als ausgesprochener „Schulstörer“. Auf Grund der hier erhobenen Befunde, „Debilität und starke Beeinflußbarkeit“, war der Proband voraussichtlich nicht als geeigneter Zeuge zu teilen. Zu einer Gutachtenerstattung kam es nicht, da der Junge in der Hauptverhandlung nicht gegen seinen Onkel aussagen wollte, so daß I. freigesprochen wurde.

Dieser Zeuge schien uns in seiner erethischen Haltung, Unterbegabung und Beeinflußbarkeit in besonderem Maße opferanfällig zu sein.

10. Der zur Tatzeit 6jährige Sohn des damals 39jährigen Arbeiters K. mußte nach dem kriminalpolizeilichen Schlußbericht bei seinem Vater Fellatio und Masturbation vornehmen bzw. durch ihn ertragen. Gelegentlich war er auch analen Praktiken ausgesetzt. Die Anklage lautete auf „Unzucht mit Kind“ (§§ 174 Ziff. 1, 176 Abs. 1 Ziff. 3, 73 StGB).

K. stammt aus „ärmlichen Verhältnissen“. Sein geistig „schwerfälliger“ Vater, von Beruf ebenfalls Arbeiter, soll sich bereits in jüngeren Jahren wegen Trunksucht mehrfach in Alkoholentziehungsanstalten befunden haben.

K. selbst, angeblich wegen eines allgemeinen Entwicklungsrückstandes verspätet eingeschult, mußte schon im 2. Schuljahr wegen mangelhafter Leistungen, vor allem in Deutsch und Rechnen, von einer Hilfsschule übernommen werden. Als Kleinkind litt er an einer Rachitis, als Adolescent an einer Lungentuberkulose.

Eine Berufsausbildung unterblieb. K. galt als „unstet und unzuverlässig“. Sein späteres Sozialverhalten war durch häufigen — motivisch oft unklaren — Arbeitsplatzwechsel gekennzeichnet.

Die Ehe des Probanden mit einer 10 Jahre jüngeren Frau, welche in den Akten als „HwG-Person“ bezeichnet wurde, soll unharmonisch gewesen sein. Häufig sei es zwischen den Eheleuten zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen. Die Ehe scheiterte an dem chronischen Alkoholismus des K. und wurde geschieden.

K. war viermal wegen Eigentumsdelikten und Betruges zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt worden. Eine psychiatrische Untersuchung hatte bisher nicht stattgefunden.

Körperlich wies der insgesamt wenig gepflegte K. bei konstitutionell-leptosomen Habitus einen dürrtigen Allgemein- und Ernährungszustand, eine druckschmerzhaft Lebervergrößerung sowie Zeichen einer vorzeitigen Verbrauchtheit auf.

Der psychiatrisch-psychologische Befund ergab eine knapp durchschnittlich-intelligente, von Haus aus undifferenzierte, „Alkohol-depravierte“ Persönlichkeit mit verminderter Frustrationstoleranz.

Der zur Tatzeit 6 Jahre alte Zeuge wuchs, von einem vorübergehenden Heimaufenthalt abgesehen, bis zur Ehescheidung der Eltern, in den vorbezeichneten wirtschaftlich ungünstigen und gespannten Verhältnissen auf. Er war inkonsequenten Erziehungsmaßnahmen der pädagogisch-insuffizienten Mutter und des zu Gewalthandlungen neigenden Vaters vor allem in Form von häufigen und grundlosen Schlägen ausgesetzt. Nach der Anzeigenerstattung durch die frühere Ehefrau des Angeklagten fiel der Junge, in einem Heim untergebracht, durch sexuelle Neugier und „exhibitionistische Tendenzen“ auf; er soll auch andere Heimkinder „berührt“ haben.

Somatisch war das Kind von „zarter“ Konstitution. Es zeigte ein geringes Untergewicht sowie eine allgemeine Retardierung.

Psychisch verfügte der Zeuge über eine gerade noch als ausreichend zu bezeichnende intellektuelle Leistungsfähigkeit. Die fachpsychologische Untersuchung, welche bei Vater und Sohn den gleichen Intelligenzquotienten ergab, verdeutlichte außerdem den innerseelischen Konflikt des Jungen: Im Mittelpunkt des Sceno-Testes stand z. B. Litfaßsäule (Phallussymbol) während sich die (abgelehnte) Vaterfigur auf einer Tragbahre am Rande des Kastens befand.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten, — der den ihm zur Last gelegten Tatvorwurf bestritt — wurde von uns im Sinne der Vorschriften des § 51, Abs. 1 StGB verneint — er war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme z. Zt. der Tat hochgradig alkoholbedingt enthemmt — gleichzeitig wurden die Voraussetzungen zur Anwendung der §§ 330a und 42b StGB bejaht.

An der Zeugentüchtigkeit des Jungen bestand auf Grund unserer Untersuchungen und des gesamten Beweisergebnisses kein Zweifel.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten entsprechend dem Antrag des Staatsanwaltes wegen „Vollrausch“ zu 1 Jahr Gefängnis und anschließende Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.

11. Der 41jährige Sänger L. wurde wegen Unzuchtshandlungen gegenüber seinem jüngsten leiblichen Sohn: mutuelle Onanie und Interfemoralkoitus angeklagt (§§ 174 Ziff. 1, 176 Abs. 1, Ziff. 3, 73 StGB).

L. stammt aus einer durch häufige Auseinandersetzungen gestörten Elternehe. Nach einer zeitraubenden Ausbildung als Sänger fand er keine Anstellung und war insgesamt über 12 Jahre arbeitslos. Der einmal, nicht einschlägig, vorbestrafte Angeklagte soll nach den Angaben der Ehefrau das rechthaberisch-streitsüchtige Wesen seiner Mutter „geerbt“ haben. Er sei hochfahrend, jähzornig und in der Erziehung seiner Kinder, besonders gegenüber seinem jüngsten Sohn, „überstreng“.

Im sexuellen Vollzug bediene er sich sadistischer Praktiken, er wäre im übrigen „anders veranlagt“. Er hätte einen „Freund“ mit in die Ehe gebracht und sich verschiedentlich unter dem Einfluß alkoholischer Getränke, männlichen Bekannten der Familie „homosexuell“ genähert.

Aus der Ehe, welche durch die Alleinschuld des Angeklagten geschieden wurde, gingen drei Kinder hervor.

Der jüngste Sohn war zu Beginn der angeführten Handlungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreckten, fünf Jahre alt.

Neurologisch bestand bei dem Kind als Restzustand einer cerebralen Kinderlähmung eine gespannte Halbseitensymptomatik links.

Psychisch waren bei dem — trotz seiner cerebralen Vorschädigung — überdurchschnittlich intelligenten Jungen eine Reihe von Auffälligkeiten, die z.T. als Folgen der inzestuösen Beziehungen zum Vater gelten können und letztenendes zu dessen Überführung beitragen, nachzuweisen.

Das ängstlich-verkrampft wirkende Kind zeigte an Verhaltensstörungen: Nägelknabbern, Bettnässen, Kontakt- und Einordnungsschwierigkeiten. Letztere waren so ausgeprägt und unbeeinflussbar, daß ein Schulwechsel vorgenommen werden mußte.

Testpsychologisch war auffällig, daß im Sceno-Test z. B. keine der zahlreichen zur Verfügung stehenden Figuren verwandt wurden und sich auch bei den übrigen Testmethoden deutliche Zeichen für ein gestörtes soziales Verständnis, gehemmte Aggressionen und eine familiäre Konfliktlage fanden.

Als Ausdruck einer Frühsexualisierung war das gleichzeitige Auftreten einer als übertrieben anmutenden Schamhaftigkeit, sexuelle Neugier sowie die Tatsache zu werten, daß der Junge anfang, anderen Männern an die Genitalien zu fassen.

Letzteres hatte schließlich einen entsprechenden Vorhalt gegenüber dem Vater zur Folge, der darüber empört, sogleich eine Strafanzeige wegen wissentlich falscher Anschuldigung erstattete. Erst daraufhin wurde er von dem Angezeigten unzüchtiger Handlungen gegenüber seinem Sohn bei der Polizei beschuldigt. Der Junge hatte dem Anzeigenden auf seine Frage, wie er zu den Berührungen käme, geantwortet, er hätte dies durch seinen Vater „gelernt“.

L. wurde auf Grund der vom Gericht als glaubwürdig beurteilten Zeugen- aussage zu einer 3 $\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe verurteilt.

Bemerkenswert an diesem Fall ist, daß der Vater seine Unschuld in Form einer „haltet den Dieb Strategie“ durch eine Anzeige beweisen wollte, außerdem sich bei ihm Anhaltspunkte für die Annahme einer Bisexualität im Sinne einer Abweichung der Sexualstruktur — welche bei den meisten Delinquenten nicht festzustellen ist — fanden. In erster Linie wurde dieser Fall jedoch in die Kasuistik aufgenommen, um auf die Folgen inzestuöser Vater-Sohn-Beziehungen für beide Beteiligten hinzuweisen.

12. Der 42jährige Arbeiter M. soll bei seinem 7jährigen Stiefsohn mehrfach masturbiert haben (§§ 174 Ziff. 1, 176 Abs. 1, Ziff. 3, 73 StGB).

Der Vater des Angeklagten war Trinker, unsetet und wenig arbeitsam. M. selbst trinkt seit seiner Jugend regelmäßig und soll bei der Tatbegehung ebenfalls unter Alkohol gestanden haben.

Seine erste Ehe wurde durch gegenseitigen Schuldspruch geschieden, seine jetzige Ehe als „zerrüttet“ geschildert.

Bei der körperlichen Untersuchung stand im Vordergrund ein hochgradig reduzierter Ernährungszustand.

In psychiatrisch-psychologischer Hinsicht waren sonderlingshaft-eigenbrötliche Wesenszüge und eine schwere Kontaktstörung deutlich. In intellektueller Beziehung bestanden keine Einbußen.

Der 7jährige Zeuge (Hilfsschüler) wies einen erheblichen körperlichen und intellektuellen Entwicklungsrückstand auf; er verkannte bei der Exploration völlig die Tatumstände. $\frac{1}{2}$ Jahr nach der Anzeigeerstattung durch die Ehefrau war er nicht mehr imstande, die bei der Kriminalpolizei und bei uns detailliert abgegebenen Bekundungen im Gerichtssaal zu wiederholen. Außerdem ließen sich erhebliche Beeinflussungsversuche der Eltern nachweisen. Die Zeugentüchtigkeit mußte daher von uns verneint werden.

M. wurde freigesprochen.

13. Dem 45jährigen früheren Arbeiter, z. Zt. des Strafverfahrens Frührentner N., wurden „unzüchtige Handlungen mit Abhängigen“ zur Last gelegt. Bei seinem 19jährigen Sohn soll der Angeklagte mutuelle Onanie und Analkoitus vorgenommen haben (§ 174 Nr. 1StGB).

Seine Mutter sei Prostituierte gewesen. Sie und ihr Vater waren dem Alkohol „verfallen“.

N., unehelich geboren, litt als Kind an Krämpfen unklarer Genese sowie an häufigen, langandauernden, depressiven Verstimmungen. Die häuslichen Verhältnisse werden als „schwierig“ bezeichnet. Einen großen Teil seiner Kindheit verbrachte N. in Heimen. Dort sei es zu gleichgeschlechtlichen Handlungen in Form gegenseitiger Onanie und Schenkelverkehr mit anderen Heiminsassen gekommen.

Auf seinen Arbeitsplätzen geriet N. oft in Streit, so daß er häufig die Stellen wechseln mußte.

Seine Ehe wird als „problematisch“ geschildert. In sexueller Beziehung ist er nach Angaben der Ehefrau „Sadist“.

Dem Alkohol spricht N. häufiger, besonders während seiner Verstimmungszustände, zu. Mit 36 und 40 Jahren beging er motivisch-unklare Suicidversuche mit „Rattengift“.

Wegen der polyneuritischen Störungen infolge seiner Thalliumvergiftung erfolgte mit 41 Jahren Invalidisierung.

Das Strafregister des N. weist 11 Vorstrafen wegen Eigentums- und Betrugsdelikten auf.

Körperlich zeigte N. einen reduzierten Allgemeinzustand. Der neurologische Befund entsprach einer, besonders an den unteren Extremitäten, ausgeprägten Polyneuritis.

Psychisch war N., als durchschnittlich-intelligent zu beurteilen. In seiner Persönlichkeit dominierten depressive Wesenszüge mit Zeichen vermehrter Aggressionsneigung.

Bei seinem 19jährigen, athletischen, 2,05 m großen, Sohn bestand ein klassisches, hirnorganisches Psychosyndrom mit allen dafür charakteristischen Symptomen.

N. bestritt den Tatvorwurf, obwohl er sich spontan immer wieder an die „verhängnisvolle“ Wirkung der in der Jugend erlebten homosexuellen Betätigung erinnerte.

In der Verhandlung konnte N. durch die widerspruchsvollen und insgesamt unzureichenden Aussagen des Zeugen, der im übrigen eine Reihe von „Vorerlebnissen“ angab, nicht überführt werden.

Es erfolgte Freispruch mangels Beweises.

In den Einlassungen des Angeklagten wird eine ambivalente Einlassung zu den vorgeworfenen Straftaten erkennbar: Die Suche nach einer verständlichen Erklärung für eigenes Fehlverhalten, das selbst jedoch energisch abgestritten wird (vgl. auch Fall 16).

Weiterhin muß auf die Persönlichkeitseigenschaften des Zeugen hingewiesen werden, der — unruhig, konzentrationsschwach, suggestibel und logorrhöisch mit Neigung zu Konfabulationen — in seiner Bindungslosigkeit offensichtlich schon oft Partner sexueller Begegnungen war, ohne die einzelnen Sachverhalte noch differenzieren zu können.

14. Den 12jährigen Sohn eines 46jährigen Polizeibeamten O., der wegen „Kindesmißhandlung“ angeklagt war, hatten wir zu untersuchen (§ 223 b StGB).

Der Delinquent stammte, soweit aus den Akten zu entnehmen war, aus geordneten Verhältnissen, trat nach einer abgeschlossenen Buchhalterlehre in den Polizeidienst ein. Während er in beruflicher Beziehung seine Laufbahn zielstrebig betrieb, geriet er familiär in zunehmende Schwierigkeiten. Zwei Ehen waren bereits gescheitert, nachdem er eine dritte Bindung mit einer an einer doppelseitigen Armlähmung leidenden, älteren Frau einging.

Der gelegentlich dem Alkohol stärker zusprechende, von den Familienmitgliedern als „brutal“ und „jähzornig“ geschilderte Angeklagte bestritt die ihm zur Last gelegten Mißhandlungen seines Sohnes, behauptete, das ihm zustehende Züchtigungsrecht wahrgenommen zu haben.

Die Anzeige erstattende Ehefrau berichtete in Übereinstimmung mit den Angaben ihres aus der ersten Ehe der Anzeigenden stammenden Sohnes eine detaillierte Schilderung „sadistisch“ gefärbter Mißhandlungen: O. soll seinen Sohn wegen nichtiger Anlässe geknebelt, gefesselt und gezüchtigt haben. Regelmäßig habe er den Jungen dabei mit einem Lederriemen auf die Genitalien geschlagen.

Die körperliche Untersuchung des Zeugen ergab neben leichten Retardierungszeichen, eine ausgeprägte Dystrophia adiposogenitalis.

In psychischer Hinsicht war der Junge durch eine insgesamt „unaufrichtige Einstellung“, eine erhebliche Neigung zur Oppositionshaltung, besonders in Form eines distanzlosen Autoritätsprotestes charakterisiert.

Bei dem überdurchschnittlich intelligenten Zeugen, mit einem Intelligenzquotienten nach Hawik von 126, mußten infolge inhaltlicher Widersprüche und nachgewiesener massiver Beeinflussung durch die Mutter, welche bei der Hauptverhandlung die Aussage verweigerte, vom psychiatrischen Standpunkt aus schwerwiegende Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage geäußert werden.

O. wurde freigesprochen.

Hier — ähnlich wie im Fall 2 — handelt es sich bei dem zunächst nach § 223 b StGB erfaßten Delikt um die Manifestation sexueller (sadistischer) Tendenzen, wenn auch der Angeklagte seine Betätigung als Wahrnehmung des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes bezeichnete, es sogar so empfunden haben kann.

15. Der 47jährige Rentner P. hatte in angetrunkenem Zustande einen ihm bekannten 9jährigen Knaben unter Versprechungen in seine Wohnung gelockt und ihn dann unter Schlägen gezwungen, sich zu entkleiden. Danach mußte das Kind bei P. eine Fellatio vornehmen.

Verbrechen, strafbar nach §§ 176 Abs. 1, Ziff. 3, 175 a, Ziff. 1, 20 a, 42 e, 73 StGB).

P. ist ein sog. Findelkind, in Heimen aufgewachsen, hat in den Heimschulen weder richtig lesen noch schreiben gelernt. Nach der Schulentlassung war P. als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig bis zur Einberufung zum Wehrdienst. Im Kriege wurde ihm nach einer Verwundung das linke Bein amputiert. Seither konnte P. keiner Beschäftigung nachgehen, da infolge mangelnder Anpassungswilligkeit jegliche Umschulung mißlang.

Mit 31 Jahren heiratete er eine Witwe, die 1 Tochter und 3 Söhne mit in die Ehe brachte. Seine im Schulalter stehenden Stiefkinder mißbrauchte er zu

unzüchtigen Handlungen, vorwiegend in Form oraler und masturbatorischer, aber auch sadistischer Betätigung. Wegen dieser Delikte wurde P. zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Strafe wurde voll verbüßt.

Dem Alkohol sprach P. seit Jahren in reichlichem Umfange zu, er hatte bereits Alkoholentziehungskuren durchgemacht.

In dem Strafregisterauszug sind 5 Verurteilungen wegen Diebstahls und 3 weitere wegen Unzucht mit Kindern vermerkt.

Körperlich ist P. hochgradig verwahrlost, sein Allgemeinzustand war deutlich reduziert.

In seinem Verhalten war P. äußerst reizbar und gewalttätig. In der Haftanstalt kam es häufiger zu aggressiven Durchbrüchen, in denen er trotz seiner körperlichen Behinderung Aufsichtspersonen angriff. Viermal versuchte er sich durch Tabletteneinnahme das Leben zu nehmen. In seinen intellektuellen Leistungen liegt P. im Bereich der Debilität (IQ nach HAWIE 67).

Das Gericht hat sich unserer Beurteilung angeschlossen. P. wurde wegen der eingangs erwähnten Straftat unter Zuerkennung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB auf Grund seiner Geistesschwäche und starken alkoholischen Enthemmung zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet.

An diesem Fall P. lassen sich auf fast sämtliche Antriebsbereiche zu beziehende Störungen nachweisen. Charakteristisch sind die auto- und fremdaggressiven Tendenzen, ebenso eine undifferenzierte und auf gewalttätige Befriedigung seiner Sexualwünsche ausgerichtete Triebstruktur.

16. Der 48jährige Arbeiter Q. wird beschuldigt, unzüchtige Berührungen an zwei 11- bzw. 13jährigen fremden Knaben vorgenommen zu haben (§§ 176 Abs. 1, Nr. 3, 175 a, Nr. 3, 73 StGB).

Q. will durch seinen Vater, einen zu Gewalttätigkeiten neigenden Alkoholiker, der ihn und seine Mutter oft schlug, im Alter von 8 Jahren „geschlechtlich mißbraucht“ worden sein.

Der Angeklagte, Vater von 5 Kindern, chronischer Trinker, dessen Ehe wegen Alkoholismus geschieden worden war, stand zum Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Handlungen unter erheblichem Alkoholeinfluß.

In sozialer Hinsicht ist der Lebensweg des Q., der keinen Beruf erlernt hatte, durch häufigen Arbeitsplatzwechsel gekennzeichnet.

Forensisch weist Q. eine Reihe von Vorstrafen, hauptsächlich wegen Eigentumsdelikten und Hehlerei auf.

Die körperliche Untersuchung ergab eine hochgradige Verwahrlosung mit deutlichen Zeichen einer allgemeinen Voralterung.

In psychischer Hinsicht war der Angeklagte als intellektuell durchschnittlich, charakterlich-depravierte und haltschwache Persönlichkeit anzusehen.

Q. bestritt den Tatvorwurf, führte gleichzeitig aber seine eigene schwere Jugend und besonders seine Verführung durch den Vater an.

Wegen des starken Alkoholeinflusses zur Tatzeit hatten wir die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten als erheblich vermindert (§ 51 Abs. 2 StGB) beurteilt.

Die entwicklungsbiologisch und -psychologisch unauffälligen Zeugen gaben zu Zweifeln an ihrer Zeugentüchtigkeit keinen Anlaß.

Q. erhielt eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten.

Dieser Fall ist insoweit instruktiv, als hier das eigene sexualdeliktische Verhalten vom Täter mit der angeblichen Verführung durch den eigenen Vater verständlich zu machen versucht wird.

17. Dem 49jährigen Arbeiter R. wurde gegenüber seinem zur Tatzeit 14jährigen Sohn schwere gleichgeschlechtliche Unzucht in Form mutuelier Onanie, Fellatio und Analkoitus zur Last gelegt (§§ 174 Nr. 1, 175 a Abs. 1, Nr. 3, 73 StGB).

In der Ehe, die 2. des Probanden, wurde viel getrunken. Nähere Einzelheiten waren nicht zu erfahren, da für R. kein Untersuchungsauftrag des Gerichtes vorlag.

Bei dem zum Zeitpunkt der Untersuchung 17jährigen Zeugen waren sowohl körperlich als auch geistig-seelisch „feminine Züge“ vorherrschend. Entwicklungsbiologisch wirkte er retardiert.

Es bestanden an der Glaubwürdigkeit des intelligenten Jungen keine Zweifel vom psychiatrischen Standpunkt aus.

R. wurde zu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis verurteilt.

18. Der 49jährige Buchhalter S. soll mit eigenen und fremden Kindern beiderlei Geschlechtes „unzüchtige Berührungen“ und Fellatio vorgenommen haben (§§ 174 Ziff. 1, 176 Abs. 1, Ziff. 3, 74 StGB).

Der Vater des Angeklagten war chronischer Trinker und hatte auch deshalb Alkoholentziehungskuren durchgemacht. Er soll seine Ehefrau, die Mutter des Probanden, eine Prostituierte, oft geschlagen haben.

Der Angeklagte war in erster Ehe wegen seiner Trunksucht geschieden worden. Die zweite, jetzige Ehefrau, soll der „heimlichen Prostitution“ nachgehen.

Bei der körperlichen Untersuchung war als Folge einer Granatsplitterverletzung der Verlust des rechten Auges und ein Schädeltrauma nachweisbar. S. befand sich in einem hochgradig reduzierten Allgemeinzustand. Subjektiv wurde über Kopfschmerzen und Alkoholunverträglichkeit geklagt.

Psychiatrisch-psychologisch fiel eine erhöhte allgemeinnervöse Erregbarkeit und Labilität bei gesteigerter Beeinflussbarkeit auf. Die intellektuelle Leistungsfähigkeit war durchschnittlich.

Die beiden 11- und 12jährigen Söhne des Angeklagten waren bei der körperlichen Untersuchung hochgradig ungepflegt während die 4- und 7jährigen fremden Mädchen ausreichenden Pflegezustand aufwiesen.

Bei beiden Knaben waren eine neurotische Verwahrlosung, exzessive Masturbation und exhibitionistische Tendenzen auffällig.

Auf Grund unserer Untersuchungen bestanden keine Zweifel an der Zeugen-tüchtigkeit der Kinder. Eine Gutachtenerstattung unterblieb jedoch, da der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Handlungen uneingeschränkt einräumte.

Infolge alkoholbedingter Enthemmung im Zusammenhang mit dem neurologisch-psychiatrischen Befund, (traumatische Hirnleistungsschwäche) wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit als erheblich vermindert (§ 51 Abs. 2 StGB) von uns angesehen.

S. wurde zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Beispielhaft ist in dieser Darstellung die sowohl bei dem Täter als auch bei dessen Söhnen sich manifestierende Verwahrlosung, deren Genese man unterschiedlich beurteilen mag, deren Erscheinungsform sich aber gleichzeitig in infantil-ausgerichteten, sexuellen Verhaltensweisen dokumentieren.

19. Der 53jährige Arbeiter T. wurde angeklagt, bei seinem 12jährigen Sohn unzüchtige Handlungen: mutuelle Onanie vorgenommen zu haben (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB).

Der Vater des Angeklagten war, wie auch mehrere seiner Brüder, chronischer Trinker.

T. fühlte sich in seiner Ehe, aus der 6 Kinder hervorgegangen sind, „überfordert“. Oft käme es zu tätlichen Auseinandersetzungen. Vorübergehend sei die Ehefrau stationär-psychiatrisch wegen Suicidgefahr behandelt worden.

Das Sozialverhalten ist durch häufigen Arbeitsplatzwechsel, längere Arbeitslosigkeit und wechselnde Beschäftigungen gekennzeichnet — zeitweilig ging T. auf Höfen singen.

Seit früher Jugend, insbesondere aber nach der Eheschließung, neigte T. zum Alkoholmißbrauch.

T., mehrfach wegen Diebstahls, Betruges und Hehlerei z.T. mit Zuchthaus vorbestraft, befand sich auch vorübergehend, auf Anordnung des Gerichtes, in einem Arbeitshaus.

Bei der körperlichen Untersuchung fiel eine erhebliche allgemein-nervöse Erregbarkeitssteigerung bei mäßigem Pflegezustand auf.

Die intellektuelle Leistungsfähigkeit war noch als durchschnittlich anzusehen. T. machte insgesamt einen etwas farblosen und nivellierten Eindruck, affektiv wirkte er verstimmbar, reizbar und labil.

Der 12jährige Sohn zeigte ebenfalls eine normale Intelligenz. Er wurde auf Grund unserer Untersuchungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung als glaubwürdig angesehen.

Wegen unwiderlegbarer Erinnerungslücken und der erheblichen, nachgewiesenen alkoholbedingten Enthemmung zur Tatzeit wurden die Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 Abs. 1, aber auch diejenigen des § 330a StGB vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt bejaht.

Das Gericht nahm das Vorliegen einer „Vollrauschtat“ an und verurteilte T. zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten.

20. Der 55jährige Anstreicher und ehemalige Polizeibeamte U. sowie seine 39jährige Ehefrau waren wegen „Unzucht mit Kind“ angeklagt. Sie sollen sich unabhängig voneinander, ohne daß ein Ehepartner von den Handlungen des anderen wußte, mit ihrem 10jährigen Sohn mutuell-masturbatorisch betätigt haben. (§§ 174 Ziff. 1, 176 Abs. 1, Ziff. 3, 43, 73, 74 StGB).

Der Angeklagte gilt als Alkoholiker und ist wegen Betruges und Heiratschwindel mehrfach mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten.

Die Angeklagte, von Beruf Arbeiterin, stammt aus einer Familie, in der bei beiden Großeltern, einem Onkel und einem Bruder chronischer Alkoholismus vorgekommen sein soll. Sie selbst hat erst mit 4 Jahren sprechen gelernt und kam später in eine Hilfsschule. Bis zur Eheschließung hat sie als Prostituierte ihren Lebensunterhalt verdient. Frau U. ist chronische Trinkerin. Ihr Strafregister weist mehrere Vorstrafen auf.

Bei der körperlichen Untersuchung zeigte die Probandin eine ungewöhnliche Ungepflegtheit.

Der psychische Befund ergab bei ihr eine undifferenzierte Persönlichkeitsstruktur und eine intellektuelle Minderbegabung mit einem IQ von 69 (nach HAWIE).

Der 10jährige Zeuge verfügte ebenfalls nur über eine unterdurchschnittliche intellektuelle Leistungsfähigkeit. Er zeigte erhebliche Verhaltensstörungen und Erziehungsschwierigkeiten, u. a. war er chronischer Schulschwänzer.

In der Hauptverhandlung verweigerte der Junge die Aussage, so daß der Angeklagte freigesprochen wurde. Die Ehefrau erhielt dagegen auf Grund ihres Geständnisses eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde.

21. Der 55jährige Arbeiter V. war angeklagt, unzüchtige Handlungen mit seinem 8jährigen Enkelsohn vorgenommen und später auch die 1 Jahr jüngere Enkeltochter in diese Handlungen mit einbezogen zu haben (§§ 174 Ziff. 1, 176 Abs. 1 Ziff. 3, 73, 74 StGB).

V. sprach seit seiner Jugend, besonders aber nach der Eheschließung, verstärkt dem Alkohol zu. Seine Ehefrau wird von ihm selbst als Trinkerin bezeichnet.

Aus der Ehe ist ein Sohn hervorgegangen, der sich zum „arbeitsscheuen Alkoholiker“ entwickelte und seine Ehefrau bereits kurz nach der Eheschließung ständig betrog. Nach deren Aussagen soll der Schwiegervater mehrfach versucht haben, sich ihr sexuell zu nähern. Eines Tages überraschte Frau V. ihren Schwiegervater bei Unzuchtshandlungen mit ihrem 8jährigen Sohn. Bei der kriminalpolizeilichen Vernehmung ergab sich, daß V. sich auch an seiner 7jährigen Enkeltochter durch unzüchtige Berührungen vergangen haben sollte.

Die beiden 7- und 8jährigen Kinder gaben bei unseren Untersuchungen eine detaillierte und widerspruchslose Schilderung der angeblichen Vorgänge. Da sie jedoch, wie alle übrigen Familienmitglieder, in der Hauptverhandlung die Aussage verweigerten, mußte Freispruch erfolgen. Beispiel: Großvater—Enkel-Inzest.

22. Der 57jährige Arbeiter W. soll bei seinem 8jährigen, leiblichen, Sohn mutuelle Onanie über einen längeren Zeitraum vorgenommen haben (§§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1, Nr. 3, 73 StGB).

W. lebte, nachdem seine beiden ersten Ehen geschieden waren, in dritter Ehe.

Die ihm zur Last gelegten Handlungen bestritt er.

Der von uns untersuchte 8jährige Sohn, der die bei der Kriminalpolizei angegebenen Schilderungen wiederholte und weder körperlich noch psychisch Auffälligkeiten bot, verweigerte in der Hauptverhandlung, ebenso wie seine anzeigende Mutter, die Aussage, so daß Freispruch mangels Beweises erging.

Dieser, ebenfalls als charakteristisch zu beurteilende Fall, war durch die intrafamiliäre Absprache im sogenannten „Versöhnungsstadium“ einer richterlichen Aufklärung nicht mehr zugänglich.

23. Der 58jährige Kfz.-Werkmeister X. war angeklagt, seinen 3jährigen Sohn mehrfach in alkoholisiertem Zustand am Genitale berührt zu haben (§§ 174 Nr. 1, 175 a, 176 Abs. 3 StGB).

Der Angeklagte stammt aus einer Trinkerfamilie, machte eine recht unstete Entwicklung durch, konnte jedoch seine Lehre noch im Kriege abschließen.

X. war in 3. Ehe „unglücklich“ verheiratet und seit Jahren Alkoholiker. In angetrunkenem Zustand hielt er gern andere frei. Wegen Eigentumsdelikten war er zweimal verurteilt worden.

In seiner Persönlichkeit wirkte der ausreichend intelligente X. reizbar-explosibel, egozentrisch, oberflächlich und beeinflusbar.

Der an sich durchschnittlich begabte und bei der Exploration aussagefähige Junge versagte in der Verhandlung durch seine ängstliche Erwartungshaltung und Nervosität in so starkem Maße, daß er sich in Widersprüche verwickelte. Er war schließlich so gehemmt, daß er sich nicht mehr äußerte.

Der Angeklagte bestritt — wie bereits bei der Kriminalpolizei — auch in der Verhandlung den Tatvorwurf und wurde infolge der ungeeigneten Zeugenaussage freigesprochen.

24. Der 70jährige Rentner Y, war wegen gleichgeschlechtlicher Unzuchtshandlungen, die er an seinen 20 bzw. 22 Jahre alten Söhnen begangen haben soll, angeklagt (§§ 174 Nr. 1, 175, 74 StGB).

Y., Sohn eines frühzeitig verstorbenen trunksüchtigen Maurers, bereitete schon als Schulkind so erhebliche Erziehungsschwierigkeiten, daß seine Fürsorgeerziehung angeordnet werden mußte. Y. erlernte keinen Beruf, wechselte häufig seine Arbeitsstellen und neigte seit seiner Jugend zu erheblichem Alkoholmißbrauch.

Tabelle

Fall Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
<i>Täter</i>																										
Alter (Jahre)	23	26	30	30	31	36	37	39	39	39	41	42	45	46	47	48	49	49	53	55	55	57	58	70	74	
Geschlecht	♂	♀	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♀
Alkohol i. d. Ascend.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Alkoholismus	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Alkohol z. Z. der Tat	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Vorstrafen	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Geständnis	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Bestreiten	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Voll verantwortlich	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
§ 51, II StGB	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
§ 51, I StGB	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Suicidversuch	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
<i>Zeugen</i>																										
Alter (Jahre)	5	5	12	7	4	11	10	4	12	6	5	7	19	12	9	11	11	11	12	10	8	8	3	20	20	
Geschlecht	♂	♀	♂	♂	♂	♀	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♂	♀
Angaben bei Gericht	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Zeugentüchtigkeit	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Verurteilungen	×	0	×	×	0	F	F	F	F	×	×	F	F	F	×	×	×	×	×	F	F	F	F	F	F	E

^a × = § 330a. 0 = Verfahren noch nicht abgeschlossen. F = Freispruch. G = Geständnis des Täters in der Hauptverhandlung. E = Einstellung des Verfahrens. V = Aussageverweigerung der Zeugen in der Hauptverhandlung.

Seine Ehe mit einer 12 Jahre jüngeren Frau war wegen seiner Trunksucht und Gewalttätigkeit „gestört“. Aus der Verbindung gingen 9 Kinder hervor, von denen 4 kurz nach der Geburt starben.

Y. ist 14mal zu Geld- und Gefängnisstrafen, vor allem wegen Rohheitstaten, Körperverletzung und Tierquälerei, aber auch wegen Eigentumsdelikten, verurteilt. Vor 15 Jahren hatte er eine Gefängnisstrafe wegen Unzucht mit seiner damals 14jährigen Tochter verbüßt. Wegen erheblichen „Tatalkohols“ war Y. bei dem damaligen Strafverfahren die Voraussetzungen zur Anerkennung des § 51 Abs. 2 StGB nach unserem Gutachten vom Gericht zuerkannt worden.

Bei der körperlichen Untersuchung war Y. in hohem Maße ungepflegt. Außer Zeichen einer allgemeinen Arteriosklerose bestanden keine Abweichungen.

Die intellektuelle Leistungsfähigkeit war im Sinne einer Prädemenz eingeengt. Es bestand eine deutliche emotionale Labilität. Charakterologisch waren Depravationserscheinungen und eine allgemeine Persönlichkeitsnivellierung auffällig. Insgesamt erschien Y. als vorzeitig verbrauchte, undifferenzierte, zu Erregungs- und Verstimmungszuständen neigende Persönlichkeit.

In der Gerichtsverhandlung bestritt Y. den Tatvorwurf, welchen er noch bei kriminalpolizeilichen Vernehmungen zugegeben und „mit alkoholischer Enthemmung“ erklärt hatte.

Die Ehefrau und die beiden Söhne, der ältere von ihnen hatte die Anzeige erstattet, verweigerten die Aussage, so daß es zu einem Freispruch mangels Beweises kam.

25. Die 74jährige Rentnerin Z. soll ihre 8jährige Enkeltochter mehrfach veranlaßt haben, sie im Genitalbereich „zu drücken“.

Bemerkenswert war bei der Untersuchung die Motivation der Aufforderung. Frau Z. behauptete, daß ihr „geschwächter Unterleib“ durch die kindlichen Berührungen „gekräftigt“ würde.

Der psychiatrische Befund ergab einen dementativen Persönlichkeitsabbau bei chronischem Barbituratabusus und depressiver Grundstimmung. Darüber hinaus fanden sich Hinweise für wahnhaft-hypochondrische Vorstellungstendenzen und Befürchtungsideen.

Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses wurde von der Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben und das Verfahren eingestellt.

Das Jugendamt, welches die Vormundschaft über das Kind hatte, wurde eingeschaltet. Frau Z. erklärte sich mit der Aufnahme in einem Altersheim und der Einrichtung einer Pflegschaft einverstanden.

Zusammenfassung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse

Zusammenfassend ergibt sich zum *Delikt* unter Beibehaltung des Einteilungsprinzips⁸ unserer Kasuistik:

Beim „homosexuellen Inzest“ sind in Analogie zu anderen an oder gegenüber Kindern verübten Straftaten: „Blutschande“, „Kindesmißhandlung“ und „vernachlässigung“ sowie bei intrafamiliärer „Unzucht mit Abhängigen“ die *Tatorte* ausnahmslos identisch mit der Wohnung der Angeklagten⁹.

Form und Intensität der Handlungen (manuelle, orale, interfemorale oder/und anale Praktiken) sowie die Art der verletzten Rechtsnormen

⁸ Vgl. S. 50 und 64.

⁹ Nau, E.: Beiträge zur Sexualforschung, 33. Heft (1965).

weisen keine überzufälligen Abhängigkeiten bezüglich bestimmter Besonderheiten in den Anamnesen oder Befunden bei den Delinquenten oder den betroffenen, zum größten Teil noch in kindlichem Alter stehenden, Zeugen auf.

Aus den *Vorgeschichten* der Angeklagten war ein gehäuftes Auftreten von gewalttätigen, in Beruf und Ehe gescheiterten, nicht selten bereits vorbestraften, Trinkern in der Aszendenz zu belegen.

Die überwiegende Zahl der Delinquenten zeigte Störungen in der individuellen Entwicklung — nicht zuletzt auch infolge eines ungünstigen Familienklimas.

Als „Erziehungsschwierigkeiten“ erschienen: Lügen, Stehlen, Streunen, Schulstören und -schwänzen, Nägelkauen und Bettnässen.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung hatten nur 8 von 25 Probanden erlangt. Alle wechselten häufig die Arbeitsplätze, viele waren längere Zeit arbeitslos oder „krankgeschrieben“. Ungewöhnlich hoch war der Anteil (80%) der chronischen oder Gelegenheitstrinker unter den Probanden.

Die meisten empfanden ihre Ehe als „unbefriedigend“, einige fühlten sich sexuell „überfordert“. Nicht wenige der Ehefrauen galten als vorbestrafte Alkoholikerinnen, manche gingen der heimlichen oder gewerbmäßigen Prostitution nach. Vielfach waren beide Ehepartner mehrmals geschieden.

Bezüglich der „Potenz“ — soweit diese aus den Angaben der Probanden zu erschließen war — konnten alle Vitalitätsgrade, die sich zwischen den Polen einer gesteigerten bis zu einer nahezu erloschenen Sexualität bewegen, registriert werden.

Qualitative Veränderungen in Form einer ausschließlich pädophilen Ausrichtung auf kindliche „Sexualobjekte“ und „Bisexualität“ waren nur zweimal vorhanden. In allen übrigen Fällen schien das normale Sexualziel noch vorhanden zu sein, wenn auch vermehrt über eine Reduktion der „Potentia satisfactionis“ geklagt wurde.

Zu den Persönlichkeitsuntersuchungen

Äußerlich fielen die meisten Probanden — auch die Frauen — durch ihre hochgradige Ungepflegtheit, die selbst bei einem großen kriminologischen Untersuchungsgut als ungewöhnlich bezeichnet werden muß, auf.

Medizinisch fanden sich neben einer neuro-vegetativen Erregbarkeitssteigerung Zeichen für vorzeitige Verbrauchtheit, Folgeerscheinung von Eiweißmangelschäden, Durchblutungsstörungen, gelegentlich Leberveränderungen und häufiger ein reduzierter Allgemeinzustand.

Psychiatrisch-psychologisch konnten die aus den Biographien der Delinquenten bereits zu Tage tretenden Auffälligkeiten (charakterliche

und soziale Desintegration infolge gestörter Adaptationsprozesse) bestätigt werden: Bei den in der Regel haltschwachen, beeinflussbaren, unbeherrschten, manchmal querulatorisch-kontaktgestörten Angeklagten bestand häufig eine Neigung zu depressiven, teilweise „gereizten“ Verstimmungen bei einer allgemeinen Reduktion der Bremsfaktoren. Bei einigen älteren Angeklagten war eine auf chronischem Alkoholismus beruhende, „organisch“ anmutende Persönlichkeitsnivellierung nachzuweisen.

Während sich bei den männlichen Angeklagten außer einer intellektuellen Einengung bei dem ältesten Probanden (Fall 24) keine Hinweise für höhergradige Intelligenzmängel oder für eine Psychose ergaben, waren alle hier untersuchten Frauen geistig-seelisch bzw. charakterlich verändert.

Zum Strafverfahren

Bei den vorbestraften Delinquenten ließen sich in keinem Fall ausschließlich einschlägige Belastungen aus den Strafregisterauszügen entnehmen. Die Eintragungen umfaßten vielmehr im Sinne einer „polymorphen Kriminalität“ durchaus heterogene Tatbestände.

Hinsichtlich der Einstellung der Angeklagten zum Tatvorwurf: Bestreiten oder Geständnis, ließen sich keine überzeugenden Wechselbeziehungen zwischen deren Lebensalter, forensischer „Erfahrung“, Dauer und Umfang des Alkoholismus oder Unsicherheiten der Zeugen nachweisen. Häufig war dagegen im Laufe des Verfahrens das Schwanken zwischen Empörung und Selbstmitleid, Aggressivität und Angst, zwischen Geständnis, Bestreiten und Teilgeständnis¹⁰.

Bei den beiden Frauen war dagegen die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft bzw. „erheblich“ vermindert, im letzten der aufgeführten Fälle (25) aufgehoben.

Die Stellung der *Zeugen* innerhalb der häuslichen Gemeinschaft war — und hier ergibt sich viktimologisch eine Parallele zu anderen in der eigenen Familie an Kindern verübten Delikten — stets „problematisch“: durch Abhängigkeit, Wehrlosigkeit, aber auch durch Angst vor dem aktiven Elternteil gekennzeichnet.

Die *Vorgeschichten* zeigten häufig bei diesen Kindern chronifizierte Verhaltensstörungen, welche mit unterschiedlicher Gewichtsverteilung auf ungünstigen Milieueinflüssen, eigenen Mängeln, — insbesondere solchen entwicklungsbiologischer und -psychologischer Art — aber auch auf den erlebten Widerfahrnissen beruhten.

In körperlicher Beziehung befanden sich die meisten Opfer in einer dürftigen Allgemeinverfassung und oft in einem nicht einwandfreien Pflegezustand.

¹⁰ Vgl. S. 64.

Die *psychologisch-psychiatrischen* Befunde erbrachten bei fast allen Zeugen ein noch normales, in einem Fall ein überdurchschnittliches Niveau. Fünf Jungen, darunter zwei Brüder waren eindeutig debil.

Zu den *Folgen*. Bei 7 Zeugen¹¹ konnten „posttraumatisch“ abgegrenzt auftretend: neurotische Verwahrlosungserscheinungen, sexuelle Neugier, exzessive Ipsation, „exhibitionistische Tendenzen“, Genitalberührungen anderer Kinder oder Erwachsener („Verführte verführen“) beobachtet werden. Gelegentlich war testpsychologisch eine „ödiipale Situation“ nachzuweisen.

Die *Beurteilung der Zeugentüchtigkeit* hatten dagegen im wesentlichen die gleichen Ergebnisse wie in anderen Strafverfahren.

Häufig waren bei den Kindern Konfliktspannungen in Form „ambivalenten“ Verhaltens. Es dokumentierte sich — in Analogie zu den Vätern¹² — als Wechsel zwischen zugewandter Auskunftsbereitschaft und abweisender Aussageverweigerung, welche übrigens im Vergleich zu den Untersuchungen bei heterosexueller Blutschande etwas öfter zu beobachten war.

Die *Diskussion* der an folgenden Konstellationen: inzestuöse Beziehungen zwischen Vater-Sohn, Mutter-Tochter, Onkel-Neffe, Großvater-Enkel, Großmutter-Enkelin, und Bruder-Bruder gewonnenen Untersuchungsergebnisse muß von der Komplexität jeglicher Kriminalität ausgehen.

Keiner unserer Fälle stützt die These der monokausalen Bedeutung eines bestimmten Faktors für dissoziales bzw. kriminelles Verhalten oder für eine gestörte „posttraumatische“ Erlebnisverarbeitung.

Das individuelle Verhalten der *Delinquenten* war auch außerhalb des Tatgeschehens fast immer durch das gleichzeitige Auftreten verschiedener Störungen auf mehreren Antriebsgebieten gekennzeichnet. Die Persönlichkeitsabweichungen entsprachen ausnahmslos vielschichtigen Verflechtungen von endogenen und als „Reaktionsbildung“ aufzufassender Verhaltensmuster im Sinne einer „polyätiologischen Multideviation“.

Die Folgen der geschlechtlichen Widerfahrungen bei den betroffenen *Zeugen* waren im allgemeinen gravierender als bei der heterosexuellen Blutschande (Beunruhigung und Verunsicherung)¹³, sie äußerten sich häufig in ausgeprägten und längerdauernden Verhaltensstörungen, nicht zu beherrschender Angstsymptomatik sowie sexualneurotischen Erscheinungen.

Zur Kriminologie. Die destruiierende Verlaufsgestalt der kriminogenen Multideviation bei den zum überwiegenden Teil alkohol-depravierten Delinquenten und die „neurotisierende“ Wirkung ihrer Handlungen

¹¹ Fall Nr. 3, 10, 11, 18, 20, 23.

¹² Vgl. S. 64.

¹³ Vgl. Nau, Acta Med. leg. No. 2 (1966) S. 195—198.

auf viele der betroffenen Kinder, die obligatorisch-verwandtschaftliche „Täter-Opfer-Relation“ sowie als äußeres Merkmal die untereinander identischen Tatorte begründen an sich die „Sonderstellung“ dieser Delinquenz.

Vergleicht man jedoch die bei dieser Kriminalität ermittelten Daten mit denen anderer definierter Deliktsgruppen, drängen sich übergreifende Gemeinsamkeiten in einem solchen Umfange auf, daß die zunächst erheblich erscheinenden Unterschiede wieder weitgehend überdeckt werden.

Dies wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dem „homosexuellen Inzest“ als Handlungsphänomen bestimmte Besonderheiten eigen, welche äußerlich betrachtet sowohl „rücksichtslos“ als auch „unsittlich“ sind. Daher ist es nicht überraschend, gewisse Persönlichkeitselemente unserer Probanden, welche sich in ihrem Verhalten manifestieren, auch bei anderen Straftätern z.B. bei „Sittlichkeitsdelinquenten“ und „Rohheitstätern“ zu finden.

Forensisch kann diese „Familienähnlichkeit“ ebenfalls aus den Strafregisterauszügen in Form von Eintragungen wegen „Körperverletzung“, „Beleidigung auf sexueller Grundlage“, „Notzucht“, „Kindesmißhandlung“ bei unseren Angeklagten belegt werden.

Der Vergleich der von uns beschriebenen Delinquentenpopulation mit anderen Straftätern, die *nicht* wegen der aufgeführten, gleichsam „verwandten“ Tatbestände angezeigt wurden (Hochstapler, Betrüger und Diebe), zeigt darüber hinaus, daß sich auch hier „Ähnlichkeiten“ bezüglich hereditärer Belastungen, verfehlter Lebensplanung, Alkoholismus usw. feststellen lassen, so daß sich die Grenzschrift zwischen den einzelnen Deliktformen nicht nur als sehr schmal, sondern häufig auch als „porös“ erweist.

Mit anderen Worten, ob jemand als „harmloser“ Exhibitionist, „gefährlicher“ Körperverletzer oder „rückfälliger“ Dieb untersucht und beschrieben wird, beruht nicht selten auf der *zufälligen* Art des zu seiner Begutachtung führenden Deliktes.

Man könnte noch einen Schritt weiter gehen und die zahlreichen Parallelen zwischen den angeführten Abweichungen bei Delinquenten und denen bei forensisch-unauffälligen psychiatrischen Patienten, aber auch bei sogenannten „Gesunden“ aufzeigen.

Aus dieser Sicht müssen alle apodiktischen Klassifikationsversuche in des Wortes wahrster Bedeutung „fragwürdig“ erscheinen.

Diese *allgemeinen* Ausführungen über gehäuftes Auftreten bestimmter Wesenseigentümlichkeiten bei sehr vielen Straftätern und die allzu wenig beachteten Parallelerscheinungen bei Nicht-Straffälligen lassen die erarbeiteten Konturen der von uns dargestellten Delinquenz indessen wieder deutlicher werden:

Als entscheidend hat sich die Kombination von mehreren und gleichzeitigen Tabuverletzungen auf dem Boden destrukturierender Persönlichkeitsentwicklungen mit neurotisierender Wirkung auf die betroffene Umgebung erwiesen.

Dieses ist in erster Linie in Hinblick auf die Behandlungsmöglichkeiten dieser Anomalie von Bedeutung.

Im Gegensatz zu dem Vorgehen bei anderen Sexualdelinquenten, haben wir uns in keinem der angeführten Fälle veranlaßt gesehen, die Durchführung einer „forensischen Psychotherapie“¹⁴ vorzuschlagen.

Die Vornahme einer hormonalen oder chirurgischen Kastration wurde s. Z. nicht nur mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage, sondern vor allem wegen des Fehlens einer ausreichenden therapeutischen Erfahrung bei diesem Personenkreis nicht in Erwägung gezogen.

Auch heute würden wir uns bei entsprechenden Behandlungsvorschlägen nur von der Ätiologie und Prognose des Einzelfalles leiten lassen.

Wegen des bei vielen Angeklagten vorliegenden chronischen Alkoholismus haben wir dagegen häufiger die *ärztliche* Indikation zur Durchführung einer Alkoholentziehungskur gestellt. Die *rechtlichen* Voraussetzungen hierzu waren allerdings nur in einem Falle gegeben¹⁵.

Die heute gelegentlich bagatellierte kriminogene Bedeutung der Trunksucht läßt sich aus unseren Beispielen eindeutig belegen: Bei fast allen *Vorbestraften* unseres Täterkollektivs lag ein *chronischer* Alkoholismus vor, während ein solcher bei sämtlichen *Ersttättern* *nicht* nachgewiesen werden konnte¹⁶.

„*Sozialtherapeutische*“ Versuche, welche auf eine um jeden Preis zu erreichende Wiederherstellung der Familienordnung abzielen, erscheinen uns insofern verfehlt, als die isolierte angeblich einmalige „Entgleisung“ in keinem Fall einer Nachprüfung standhielt, es sich vielmehr regelmäßig um wiederholte, oft sich über Jahre hinziehende Übergriffe gehandelt hat.

Bei Berücksichtigung dieser — auch für den heterosexuellen Inzest und die Kindesmißhandlung¹⁷ geltenden — Rezidivgefahr und der immer irreparabel gestörten Familiensituation überwiegt u. E. eindeutig das Wohl des Kindes, welches nur durch eine konsequente Trennung — unter Umständen für immer — von dem delinquierenden Elternteil gewährleistet ist.

Ob es in den mit Freispruch endenden Verfahren gelingt, eine zuverlässige weitere Betreuung der geschädigten bzw. gefährdeten Kinder zu erreichen — es bestand in keinem Fall der Verdacht einer Falschbeschul-

14 Vgl. Cabanis: Forensische Psychiatrie und Jugendhilfe, Düsseldorf (1964).

15 Vgl. S. 55 f.

16 Vgl. Tabelle S. 64.

17 Nau, E.: Kindesmißhandlung, Monatschr. f. Kinderheilkunde, Band 115, Heft 4 (1967).

digung — ist eine Frage der kooperativen Sekundanz aller mit dem Jugendschutz befaßten Organe und u. U. einzuschaltender Bezugspersonen.

Eine rechtliche Handhabe, in diesen Fällen eine Überwachung zu erzwingen, existiert nicht.

Innerhalb der bei den seelisch betroffenen Kindern zu ergreifenden Maßnahmen beansprucht die jugendpsychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung besondere Beachtung, zumal hier auch gewisse Ansätze — über kurative Zielsetzung hinaus — für eine wirksame Verbrechensprophylaxe gegeben sind.

Zusammenfassung

Schrifttum: Intrafamiliär-homosexuelle Kontakte werden in der älteren gar nicht und in der neueren Fachliteratur nur vereinzelt erwähnt.

Systematische Untersuchungen zum Thema unter Berücksichtigung forensisch-psychiatrischer, psychologischer, sozialer und rechtlicher Gesichtspunkte fehlen.

Tiefenpsychologische Interpretationen beschränken sich auf einige, wenige Falldarstellungen.

Eigene Untersuchungen. Die vorgelegte Kasuistik bezieht sich auf die Untersuchung von 18 Angeklagten und 27 Zeugen in 25 Straf- bzw. Ermittlungsverfahren.

Es handelt sich in erster Linie um inzestuöse Beziehungen zwischen Vater und Sohn, aber auch zwischen Mutter und Tochter, Onkel-Neffe, Bruder-Bruder, Großvater-Enkel und Großmutter-Enkelin.

Psychopathologisch. Das Handlungsgeschehen ist durch die sexuelle Intention eines Erwachsenen, die sich auf ein im Familienverband lebendes Kind gleichen Geschlechtes richtet, definiert.

Viktimologisch. Die homologen Tatorte und die familiäre Situation weisen Parallelen zum Delikt der Kindesmißhandlung und dem heterosexuellen Inzest auf.

Kriminologisch. Die von uns untersuchten *Angeklagten* sind durchgehend „multideviante“, zum größten Teil alkoholdeprimierte, undifferenzierte, unstete und „labile“ Persönlichkeiten, die sowohl im Beruf als auch in der Familie gescheitert waren.

Unter den Vorbestraften (64 %) fanden sich Eintragungen im Strafregisterauszug gehäuft wegen „Körperverletzung“, „Kindesmißhandlung“, „Exhibitionismus“ und „Notzucht“.

Die gelegentlich in neueren Untersuchungen bagatellierte kriminogene Bedeutung der Trunksucht für Sittlichkeitsdelikte (Maisch) war in unseren Fällen evident: bei 80 % des Delinquentenkollektivs konnte ein ausgeprägter Alkoholismus nachgewiesen werden.

Bei den betroffenen *Zeugen* waren im Gegensatz zu den relativ geringen, bei strafbarer Vater-Tochter-Beziehung beobachteten psychischen Folgen, gravierende Angstsyndrome, sexualneurotische Erscheinungen und Verhaltensanomalie festzustellen.

Zur Therapie. Die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Psychotherapie wurden von keinem unserer Patienten erfüllt.

Mehrfach haben wir dagegen die ärztliche Indikation zur Durchführung von Alkoholentziehungsmaßnahmen gestellt.

Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu waren jedoch nur einmal gegeben.

„Sozialtherapeutische“ Versuche, welche auf eine um jeden Preis zu erreichende Wiederherstellung der — meistens irreparabel — gestörten Familienordnung abzielen, sind nach unseren Erfahrungen als verfehlt zu betrachten. In keinem Fall lag nur eine „einmalige“ Entgleisung vor: Es handelt sich vielmehr regelmäßig um wiederholte, oft sich über Jahre hinziehende Übergriffe.

Ein wirksamer Kinderschutz verlangt in Hinblick auf die delikt-spezifische Rezidivgefahr obligatorisch die konsequente Trennung der Tatopfer, zumindest bis zur Erreichung der Volljährigkeit — unter Umständen für immer — von dem delinquierenden Elternteil.

Summary

Literature: Reports on homosexual contacts within the family are not found in the recent literature and only sporadic case reports are noted in the literature at our disposal.

Systematic research on the subject, with consideration of psychiatric, psychologic, social and legal aspects are lacking.

In-depth psychological interpretations are confined to descriptions of individual case reports.

Current investigation. The present report is based on an examination of 18 defendants and 27 witnesses in 25 criminal trials and preliminary inquests respectively.

Incest is most commonly present between father and son, but also between mother and daughter, uncle-nephew, brother-brother, grandfather-grandson and grandmother-granddaughter.

Psychopathological. The way of action is defined by the sexual intention of an adult toward a child of the same sex within the family.

Victimological: The similarity of the scenes of crime and the location within the family frame show a resemblance to the battered child syndrome and to heterosexual incest.

Criminological. The defendants whom we examined were all „multi-deviants“, in most cases mentally deteriorated by alcoholism, uncouth,

unrefined, and unsteady personalities, who failed both professionally and in their respective families. Among those with police records (64%), there were numerous bookings for assault, mistreatment of children, exhibitionism and rape.

The significance of criminogenesis of alcoholism for crimes against morality (Maisch), which is sometimes minimized in recent investigations, was markedly evident in our cases; in 80% of our offenders alcoholism could be detected.

In contrast to the relatively limited psychic consequences which were observed by a culpable father-daughter relationship — gravitated fear syndrome, sexualneurotic appearance and abnormal behaviour — were determined by the witnesses concerned.

Therapeutics. Conditions for adequate psychotherapy were given by none of our patients. The medical indications for alcohol withdrawal were recurrently stressed. Legal prerequisites for such measures were present in one case only. Socialtherapy, particularly attempting reconciliation of the upset family-life was impracticable in most cases — and in our experience had to be regarded as futile.

In no case was there a single violation. Regular and repeated violations continued over several years were considerably more frequent.

Considering the danger of repeated violations efficient protection of children requires separation of the victim from the offending individual in the family, at least until maturity and possibly permanently.

Literatur

- Cabanis, D.: Zur Problematik der Begutachtung von Zeugen und Tätern durch den gleichen Sachverständigen. Münch. med. Wschr. **106**, 1785—1787 (1964).
— Gedanken zur forensischen Psychotherapie. Forensische Psychiatrie und Jugendhilfe, S. 1—6, Düsseldorf 1964.
- Cotte, S., Sachter, M.: Über den Inzest in psychiatrischer Sicht. Z. Kinderpsychiat. **27**, 139—145 (1960).
- Dietrich, H.: Manie, Monogamie, Soziopathie und Verbrechen, S. 70. Stuttgart: Ferdinand Enke 1968.
- Eber, A.: Die Blutschande, Kriminolog. Abhandl. 1937.
- Ellis, H.: Studies in the psychology of sex. New York 1936.
- Freud, S.: Gesammelte Werke. Frankfurt: Fischer 1964.
- Freund, K.: Die Homosexualität beim Mann. Leipzig: S. Hirzel 1963.
- Gerchow, J.: Neue Ergebnisse über die Bedeutung soziologischer, psychologischer und psychopathologischer Faktoren bei Inzesttätern der Nachkriegszeit. Mschr. Krim. **38**, 168 (1955).
- Die Inzestsituation, in Beiträgen zur Sexuallforschung, H. 33, Teil 1, S. 38—50. Stuttgart: Ferdinand Enke 1965.
- Giese, H.: Der homosexuelle Mann in der Welt. Stuttgart: Ferdinand Enke 1958.
- Grigat, H.: Das Erscheinungsbild der Homosexualität im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamburg im Jahre 1962. Diss. Hamburg 1954.

- Hentig, H. v.: Die unbekannte Straftat S. 118. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1964.
- Hirschfeld, M.: Die Homosexualität des Mannes und des Weibes. Berlin: Marcus-Verlag 1914.
- Klimmer, R.: Die Homosexualität. Hamburg: Kriminalistik, Verlag für kriminologische Fachliteratur 1965.
- König, R.: Sittlichkeitsdelikte und Probleme der Gestaltung des Sexuallebens in der Gegenwartsgesellschaft. In: Bauer u.a., Sexualität und Verbrechen. S. 340. Frankfurt: Fischer 1963.
- Krafft-Ebing, R. v.: Psychopathia sexualis, 9. Aufl. Stuttgart: 1894.
- Kuhn, G.: Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden (1957) 51.
- Langsley, Schwartz, D. G. M., Fairbairn, R.: Father-son incest Comprehens. Psychiat. 9, 218—226 (1968).
- Maisch, H.: Der Inzest und seine psychodynamische Entwicklung. Beiträge zur Sexualforschung, 33, S. 51—59. Stuttgart: Ferdinand Enke 1965.
- Inzest. Hamburg: Rowohlt Verlag 1968.
- Nau, E.: Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen. Handwörterbuch der Kriminologie, 19. Lief., S. 1140 f., 1936.
- Das Delikt der Kindesmißhandlung in forensisch-psychiatrischer Sicht. Münch. med. Wschr. 106, 21. (1964).
- Die Persönlichkeit des jugendlichen Zeugen. Beitr. Sexualforsch. 33, 27—33 (1965).
- La personnalité des victimes d'inceste. Extrait des Acta Med. leg. soc., (Liège) No. 2, 19 (1966).
- Die Bedeutung forensisch-psychiatrischer Begutachtung von Kindern für die Rechtsfindung. Forensisch-Psychiatrische Jugendhilfe II, Studententag. in Köln 1966.
- Kindesmißhandlung. Mschr. Kinderheilk. 115, 192 f. (1967).
- Phillip, E. Zur Problematik inzestuöser Beziehungen. Berl. Med. 16, 630—634 (1965).
- Riemer, S. v.: Die Blutschande als soziologisches Problem, Mschr. Krim. Psych. 27, 86 (1936).
- Schwab, G.: Zur Biologie des Inzestes, Mschr. Kriminalbiol. und Strafrechtsreform 6, 257 (1938).
- Toebben, H.: Über den Inzest. In: Handbuch der Kriminologie Bd. I. 1925.
- Viernstein, Hentig, v.: Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925.
- Wagner, K.: Das Inzestverbrechen und seine kriminalbiologische Bedeutung. Kriminalbiol. Gegenwartsfragen 7, 41 (1953).
- Weinberg, S.: Incest behavior. New York: 1963.
- Weiss, G.: Die Kinderschändung. In: Kriminalbiol. Schriftenreihe, 10, S. 149. Hamburg: Kriminalistik Verlag 1963.
- Wulffen, E.: Der Sexualverbrecher. Berlin 1921.

Priv.-Doz. Dr. Detlef Cabanis,
Priv.-Doz. Dr. Erhard Phillip
1 Berlin 45, Limonenstr. 27